Satzung der Narrenzunft „Grünwinkel 1858“ e.V. Geisingen

Wie in allen alten Städten hat sich auch in Geisingen das Fastnachts-brauchtum aus alter Zeit erhalten und durch die wechselvolle Geschichte der Stadt überliefert. Die ältesten feststellbaren Nachweise über das Geschehen dieses alten Fastnachtsbrauchtum in Geisingen vermittelt und die alten Urkunden aus dem FF-Archiv in Donaueschingen aus den Jahren 1781 und 1790.

Um dieses alte Brauchtum zu erhalten, wurde am **17.02.1858** der Narrenverein **„Grünwinkel“ Geisingen** gegründet.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Narrenverein im **Jahre 1947** wieder weitergeführt und am **16.01.1955** als **Narrenzunft „Grünwinkel 1858“ Geisingen** in die **Vereinigung Schwäbisch Alemannischer Narrenzünfte, Sitz Villingen,** anlässlich der Generalversammlung der VSAN in Hüfingen aufgenommen.

Präambel

Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Fassung für Personen jeden Geschlechts. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird die männliche Form verwendet; sie schließt die weibliche Form sowie Personen anderer Geschlechtsidentitäten gleichermaßen ein.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.) Der Verein führt den Namen **„Narrenzunft Grünwinkel 1858“ e.V. Geisingen“.** Er hat den Sitz in 78187 Geisingen.

2.) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen **(VR-Nr. 280 Amtsgericht Tuttlingen)**

§ 2 Zweck des Vereins

1.) Der Verein dient der Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. ~~Der Verein erstrebt die~~ Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Erhaltung des überlieferten Fastnachtsbrauchtums in Geisingen. ~~Er~~ Der Verein organisiert das Fastnachtstreiben im Heimatstädtchen und festigt durch seine Mitgliedschaft in der Vereinigung Schwäbisch Alemannischer Narrenzünfte das alte Brauchtum im weiteren Heimatgebiet. Er berät und unterstützt jedermann bei der Beschaffung der historischen Kostüme.

2.) ~~Er~~ Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.) Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2.) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch
a) Tod
b) Austritt
c) Ausschluss

~~Der Austritt ist dem gesetzlichen Vertreter des Vereins schriftlich~~

~~zu erklären. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit ¾ Mehrheit. Das durch den Ausschluss betroffenen Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an ihn, die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.~~

Der Austritt ist dem Vorstand ~~schriftlich~~ in Textform zu erklären. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
- grob gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstößt,
- in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck oder seinen Zielen zuwiderhandelt,
- trotz Mahnung in Textform seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt,
- das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigt.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit ¾ Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

4.) Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag wird zum Beginn jeden Kalenderjahres fällig.

§ 4 Organe und Gliederung des Vereins

1.) Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

2.) Als besondere Gruppen bestehen im Verein
a) die Gretelegruppe
b) die Hanselegruppe

c) die Hexengruppe

3.) Die Gruppen geben sich im Innenverhältnis eine Geschäftsordnung über ihre Zuständigkeiten.

4.) Die Gruppenleitungen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen gewählt. Die Amtsdauer wird in der Geschäftsordnung der Gruppen festgelegt.

§ 5 Der Vorstand

~~1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu 4 (vier) gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.~~

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 (vier) Mitgliedern:

a) dem Zunftmeister
b) dem Narrenvater
c) dem Zunftschreiber
d) dem Säckelmeister

Der Zunftmeister führt den Vorsitz im Vorstand und koordiniert die laufenden Geschäfte. Der Vorstand gem. § 5 Abs. 1 ist beschlussfähig, solange mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Amt sind.

2.) Dem erweiterten Vorstand gehören höchstens 10 (zehn) Narrenräte an.

3.) Die Vorstandsmitglieder gem. § 5 Abs. 1 und 2 geben sich im Innenverhältnis eine Geschäftsordnung über ihre Zuständigkeiten.

4.) Jeweils 2 (zwei) Vorstandsmitglieder gem. § 5 Abs. 1 vertreten den Verein gemeinsam.

5.) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstands beträgt 5 (fünf) Jahre. Sie endet jedoch mit der Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet.

Neuwahlen können mit einer ¾ Mehrheit des Vorstandes und des erweiterten Vorstands einberufen werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann mit einer ¾ Mehrheit des Vorstands und des erweiterten Vorstands einberufen werden.

~~Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 (fünf) Jahre. Sie dauert jedoch bis zu der Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl erfolgt.~~

~~Die Gretelemutter und die Stellvertreterin, der Hanselvater und dessen Stellvertreter/in und die Oberhexe und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen gewählt. Die dauer der Amtszeit beträgt 5 (fünf) Jahre~~

6.) Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Organisation der Zunftveranstaltungen. Er beschließt über Anschaffungen und finanzielle Aufwendungen.

7.) Die Sitzungen werden vom Vorstand s. § 5 Abs. 1 einberufen.

8.) ~~Er~~ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Zunftmeisters ~~(s. § 5 Abs. 3)~~ den Ausschlag.

9.) Der Vorstand kann mit ¾ Mehrheit verdiente Mitglieder oder um das Fastnachtsbrauchtum verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern (Ehrennarren) berufen. Diese sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit und haben zu Veranstaltungen der Zunft freien Eintritt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Zunftmeister oder dem Vorstand gem. § 5 Abs. 1 einberufen. Die Einladung kann nach Wahl des Vorstandes per Brief, per E-Mail, durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins, Veröffentlichung in den Geisinger Mitteilungen oder über die vom Verein genutzten digitalen Kanäle erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt zeitgleich mit der Einladung. ~~Die Einberufung erfolgt mit~~

~~einer Frist von mindestens einer Woche durch Veröffentlichung in den Geisinger Mitteilungen auf der Internetpräsenz des Vereines unter Bezeichnung der Tagesordnung.~~

2.) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Zunftmeister oder dem Vorstand gem. § 5 Abs. 1 ~~schriftlich~~ in Textform beantragen.

3.) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a) Entgegennahme der Berichte, z.B. Kassen- und Jahresberichte des Vorstandes,

b) Entlastung des Vorstandes,

c) Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 5 Abs. 1 u. 2 dieser Satzung

d) die Entscheidung über einen Mitgliederausschluss, falls Antrag gem. § 3 Abs.3, Satz 4 dieser Satzung gestellt wurde,

e) die Festlegung des Mitgliederbeitrages

f) die Entscheidung über Satzungsänderungen

g) die Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens.

4.) Die Versammlung wird vom Vorstand gem. § 5 Abs. 1 geleitet. Jedes Mitglied hat 1 (eine) Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Zunftmeisters den Ausschlag.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

1.) Das steuerliche Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Der interne Kassenbericht läuft vom 01. Oktober bis zum 30. September des jeweiligen Jahres und wird an der

Mitgliederversammlung vorgestellt.

2.) Die Aufstellung der Vereinsrechnung obliegt dem Zunftsäckelmeister. Die Rechnung wird von 2 (zwei), jährlich durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch den Zunftschreiber oder einen anderen Narrenrat zu protokollieren und vom Vorstand gem. § 5 Abs.1 zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1.) Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung nur nach vorheriger ordnungsgemäßer Bekanntmachung des entsprechenden Tagesordnungspunktes und nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2.) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder.

3.) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Geisingen zu, diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise die Pflege des ~~heimatlichen Brauchtums,~~ traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht zu verwenden.

§ 10 Schluss

~~Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Satzung oder zwischen Verein und Mitglieder wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tuttlingen oder das Landgericht Konstanz vereinbart.~~

Die vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern des Vereins am 11. November 2026 angenommen und bestätigt.

Diese Satzung tritt ~~ab Ausstellungsdatum~~ mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Fassung vom 11. November ~~2007~~ 2008

78187 Geisingen, d. 11. November ~~2008~~ 2026